

I.

Das Thema, über das ich heute abend sprechen soll, wird gewiß von vielen als ein solches betrachtet werden, das eigentlich mit der Tätigkeit eines Bücher-Revisors nur in losem Zusammenhang steht und das deshalb nicht recht geeignet sei, auf dem Programm des Verbandstages der Deutschen Bücher-Revisoren zu erscheinen.

Vielfach wird man der Meinung sein, daß es Sache der praktischen Kaufleute sei, darüber zu entscheiden, ob ein Geschäft, wenn es an einen anderen übertragen wird, einen Wert besitze, und welcher Wert ihm beizulegen sei. Allenfalls wird man es als ein Thema ansehen, über das der Professor der Handelsbetriebslehre an der Handelshochschule zu dozieren habe.

Man begegnet auch wohl der Meinung, daß der Bücher-Revisor eben nur Revisor sei; als solcher habe er die in den Büchern und sonstigen Schriftstücken eines Kaufmanns enthaltenen Angaben mit einander zu vergleichen, Auszüge aus ihnen herzustellen und dergl. Dabei wird verkannt, daß der Bücher-Revisor bei der Durcharbeitung der Bücher einen tiefen Einblick in die finanzielle Lage des Geschäfts erlangt und deshalb hervorragend geeignet ist, dem Kaufmann bei finanziellen Fragen als Ratgeber zu dienen.

Ein Beispiel für die nicht ganz richtige Beurteilung der Tätigkeit des Bücher-Revisors finde ich in dem Umstande, daß ein Senat des Kammergerichts es als seine „ständige Praxis“ erklärt hat, den Bücher-Revisor von der Vergünstigung des § 4 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige auszuschließen, wonach also der Bücher-Revisor niemals eine „besonders schwierige Untersuchung“ anzustellen habe. Würde der Bücher-Revisor eben nur Revisor im gewöhnlichen Sinne des Wortes sein, also lediglich eine vergleichende